

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 37/09 B

L 7 R 751/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 7 RJ 225/04 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. November 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.11.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 17.3.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen (3) Darlegung der von dem betroffenen Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass hätten geben müssen, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin trägt vor, sie habe im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 24.11.2008 die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zur Frage der Wegefähigkeit beantragt.



Diesem Antrag hätte das LSG folgen müssen, weil die Sachverständigen in zwei vom Sozialgericht Leipzig eingeholten Gutachten vom 27.6.2005 (MR Doz. Dr. M.) und vom 21.11.2006 (Prof. Dr. H.) bezüglich der Wegefähigkeit zu unterschiedlichen Einschätzungen gelangt seien. Die Begründung des LSG, aus welchen Gründen dem (der Klägerin nachteiligen) Gutachten Dr. M. und nicht den Schlussfolgerungen des Sachverständigen Prof. Dr. H. zu folgen sei, sei "nicht stichhaltig".

- 7 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit einen prozessordnungsgerechten Beweis-antrag bezeichnet hat; jedenfalls fehlen - iS von (3) der og Anforderungen - nachvollziehbare Ausführungen dazu, dass sich das LSG zu weiterer Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen.
- 8 Die Klägerin beschränkt sich im Kern auf die Aussage, dass das LSG aufgrund der unterschiedlichen Gutachten nicht hätte zur Berufungszurückweisung gelangen und dem Gutachten Dr. M. nicht hätte folgen dürfen. Sie beschränkt sich insoweit darauf, die vom LSG für seine Beweiswürdigung angeführten Gründe als "nicht stichhaltig" zu bezeichnen. Damit ist jedoch nicht substantiiert dargetan, dass das LSG dem gestellten Beweisantrag "ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist" (§ 160 Abs 2 Nr 3, letzter Teilsatz SGG). Im Kern rügt sie lediglich eine fehlerhafte Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 1. Alt SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel aber nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

